

Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der aktiven Mitgliedschaft.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das

*Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Neu-Ulm
Pfaffenweg 42
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731 / 97441-0
Fax 0731 / 97441-22
info@kvneu-ulm.brk.de*

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter:
datschutz@kvneu-ulm.brk.de; Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter www.brk-nu.de verfügbar.

4. Genutzte Datenkategorien und Quelle der Daten
Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, welche wir von Ihnen im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft erhalten. Dies sind alle Daten aus dem Mitgliedsantrag in eine BRK-Gemeinschaft und alle später von Ihnen erhaltenen aktualisierten oder ergänzten Daten. Ergänzen Sie personenbezogene Daten werden je nach Ihrer aktiven Tätigkeit für das BRK benötigt (bspw. Daten über gesundheitliche Eignungen, persönliche und berufliche Fähigkeiten, Sprachkenntnis-se, zeitliche Verfügbarkeiten, Einsatznachweiszeiten).
Weiterhin verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, welche wir von Dritten im Zusammenhang mit Ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

5.1 Zur Erfüllung satzungsgemäßer Pflichten
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Prüfung der Begründung, Durchführung und Beendigung der satzungsgemäßen Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft des BRK. Einzelheiten zum Satzungszweck können Sie der Satzung des BRK entnehmen.

5.2 Im Rahmen der Interessenabwägung
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten über die Erfüllung der Mitgliedschaft hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen des BRK oder Dritten, sofern Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen. Dies sind bspw.

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Gebäudesicherheit;
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechtes.

5.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (bspw. Verwendung von Bildaufnahmen Ihrer Person, Nutzung Ihrer privaten Kommunikationsdaten zur Erreichbarkeit) erteilt haben, erfolgt die Verarbeitung auf deren Grundlage rechtmäßig.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Innerhalb des BRK erhalten diejenigen Stellen und Personen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung unserer satzungsmäßigen Aufgaben und gesetzlichen Pflichten benötigen. Ebenso vom BRK eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Diese nach Art. 28 DS-GVO zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Unternehmen erbringen u.a. Leistungen in den Bereichen IT-Dienstleistung, Telekommunikation und Datenträgerverrichtung.

Ggf. geben wir Ihre personenbezogenen Daten für staatliche Ehrungen gemäß Ehrungsordnung an die entsprechenden Ministerien weiter.
Personenbezogene Daten zu Ihrer Person geben wir nur weiter, wenn dies gesetzliche Bestimmungen erlauben oder anordnen oder Sie eingewilligt haben. Mögliche Empfänger können Katastrophenschutzbehörden, Polizeibehörde, Veranstalter oder andere BRK-Gliederungen sein. Erfolgt die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung, gehen die Empfänger aus dieser hervor.

Bei Katastropheneinsätzen im Ausland müssen wir möglicherweise Ihre personenbezogenen Daten an die Behörden der Einsatzländer zur Abwicklung des Katastropheneinsatzes weitergeben.
Im Rahmen internationaler Veranstaltungen geben wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. an internationale Organisationen, bspw. andere Rotkreuzorganisationen, weiter.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
Es erfolgt keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Soweit erforderlich, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft. Ihre Mitgliedschaft im Kreisverband Neu-Ulm ist als rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis anzusehen, welches auf längere Zeit angelegt ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationsverpflichtungen, die sich u.a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergeben. Die vorgegebenen Fristen betragen zwei bis zehn, in Einzelfällen bis zu dreißig Jahre.

9. Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

*Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München
Telefon: 089/2126720*

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft müssen Sie nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, welche für die Entscheidung über eine Begründung, die Begründung, Durchführung und Beendigung der satzungsgemäßen Mitgliedschaft erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann eine Mitgliedschaft nicht begründet, durch- bzw. fortgeführt werden.

Bestimmte Tätigkeiten und Aufgaben in der BRK-Gemeinschaft können Sie nur wahrnehmen, wenn Sie zusätzliche personenbezogene Daten bereitstellen (bspw. Angaben zum Führerschein, Fachkunde, gesundheitliche Eignung, Alarmierung).

Für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises benötigen wir eine Bildaufnahme von Ihnen. Bildaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung bedürfen Ihrer gesonderten Einwilligung.

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Ihre Tätigkeit berührt das Fernmeldegeheimnis.

Sie dürfen sich nicht über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis.

Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.

Ihre Tätigkeit berührt die [anwaltliche/ärztliche/etc.] Schweigepflicht.

Sie wirken an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit, soweit dies erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft fort.

Ich erkläre, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Ich bestätige zugleich mit meiner Unterschrift den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort, Datum _____ Unterschrift Verpflichtete(r) _____

Version: 2.2	Ersteller: S.Jooß		
Stand: 15.10.2018	Datenschutz		Seite 1 von 1

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Fernmeldegeheimnis

§ 88 TKG

(1) ¹Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der **Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände**, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem

Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. ²Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) ¹Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. ²Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht **auch nach dem Ende der Tätigkeit** fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) ¹Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. ²Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden.

³Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. ⁴Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang. [...]

Optional – Sozialgeheimnis

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] ²Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. ³Die Dritten haben die Daten **in demselben Umfang geheim zu halten** wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Version: 2.0	Ersteller: S.Jooß		
Stand: 18.05.2018	Datenschutz		Seite 2 von 3

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim Datenschutzkoordinator.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: **„Personenbezogene Daten“** [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: **„Verarbeitung“** [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust oder Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer **Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Version: 2.0	Ersteller: S.Jooß		
Stand: 18.05.2018	Datenschutz		Seite 1 von 3

Berufsgeheimnis

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, oder für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfällen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterischen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als **mitwirkende Person** oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

Version: 2.0	Ersteller: S.Jooß		
Stand: 18.05.2018	Datenschutz		Seite 3 von 3